

13319

**Rechtsverordnung
über das Naturschutzgebiet**

„Im Eschen“

**Kreis Bad Kreuznach
vom 3. Februar 1984**

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Im Eschen“.

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 33 ha und umfaßt im Staatsforst Entenpfuhl, Gemarkung Pferdsfeld, Kreis Bad Kreuznach, die Waldabteilung 522.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Feuchtgebietes als Lebensraum seltener in ihrem Bestand bedrohter wildwachsender Pflanzen und Pflanzengesellschaften.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten;
3. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anzulegen;
4. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
5. Steinbrüche, Sand- und Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
6. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen oder zu erweitern;

7. außerhalb ausgewiesener Reitwege zu reiten;
8. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
9. zu lärmern, Modellflugzeuge zu betreiben;
10. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
11. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
12. Wald zu roden;
13. Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume oder Schilf- und Riedbestände zu beseitigen oder zu beschädigen;
14. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
15. Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
16. fließende oder stehende Gewässer anzulegen oder zu verändern;
17. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten bzw. zutagezufördern oder zu entnehmen.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:

1. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise;
 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten;
 3. für die Unterhaltung der öffentlichen Straße, Wege und Gewässer,
- soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder grobfahrlässig entgegen:

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. § 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt
3. § 4 Nr. 3 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anlegt;
4. § 4 Nr. 4 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
5. § 4 Nr. 5 Steinbrüche, Sand- und Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt, Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
6. § 4 Nr. 6 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt oder erweitert;
7. § 4 Nr. 7 außerhalb ausgewiesener Reitwege reitet;
8. § 4 Nr. 8 zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
9. § 4 Nr. 9 lärmt, Modellflugzeuge betreibt;
10. § 4 Nr. 10 Feuer anzündet oder unterhält;
11. § 4 Nr. 11 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
12. § 4 Nr. 12 Wald rodet;
13. § 4 Nr. 13 Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume oder Schilf- und Riedbestände beseitigt oder beschädigt;
14. § 4 Nr. 14 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
15. § 4 Nr. 15 Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
16. § 4 Nr. 16 fließende oder stehende Gewässer anlegt oder verändert;
17. § 4 Nr. 17 Eingriffe in den Wasserhaushalt vornimmt, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchführt, sowie das Oberflächen- oder Grundwasser ableitet bzw. zutagefördert oder entnimmt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 3. Februar 1984

- 554 – 0319 –

Bezirksregierung Koblenz
Korbach